

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 30. Juni 1989

23. Band Nr. 95

## **Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz**

Änderung vom 27. April 1989

*Der Kantonsrat des Kantons Zug*

*beschliesst:*

### I.

Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 25. März 1965<sup>1)</sup>, mit Änderung vom 3. Juli 1986<sup>2)</sup>, wird wie folgt geändert:

#### § 5<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Kosten der gemäss Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (Art. 7, 23)<sup>3)</sup> erforderlichen Ausrüstung übernehmen für die privaten Schutzräume der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Anerkannt werden Material- und Verpackungskosten sowie die Auslagen der Spedition franko Bahnstation.

<sup>4</sup> Ausrüstung der Schutzräume

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons können nur dann beansprucht werden, wenn die Ausrüstung im gleichen Gebäude gelagert wird, in dem sich der Schutzraum befindet, und wenn sie durch die Vermittlung der Gemeinde beschafft worden ist.

<sup>3</sup> Der Eigentümer des Schutzraumes ist verpflichtet, die Schutzraum-Ausrüstung zu unterhalten. Fehlende oder beschädigte Teile hat er auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen.

<sup>1)</sup> BGS 531.1 (II, 541)    <sup>2)</sup> GS 531.1(1) (22, 797)    <sup>3)</sup> SR 520.21

## 531.1(2)

<sup>4</sup> Die Gemeinden beschaffen die Ausrüstung. Im Rahmen der periodischen Kontrollen der Schutzräume überprüfen die Gemeinden auch die Ausrüstung auf ihre Vollständigkeit hin. Der Eigentümer des Schutzraumes hat diese Kontrollen zu ermöglichen und zu unterstützen.

5. Vergütungen

§ 6 (neues Marginale)

§ 6<sup>ter</sup> Abs. 2 und 3 (neu)

<sup>2</sup> Private Eigentümer, die ihre Schutzräume vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung auf eigene Kosten ausgerüstet haben, können diese bis 31. Dezember 1990 zurückfordern. Das Begehren um Rückerstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Belege bei der betreffenden Gemeinde geltend zu machen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden beschaffen die Ausrüstung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden, jedoch noch nicht ausgerüsteten privaten Schutzräume zwischen 1990 und 1994 in etwa fünf gleichen Teilen.

### II.

Diese Gesetzesänderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Zug, den 27. April 1989

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*E. Moos*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

*Der Regierungsrat stellt fest,*

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese auf den 1. Januar 1990 in Kraft tritt.

Zug, den 27. Juni 1989

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*U. Kohler*

Der Landschreiber

*H. Windlin*